



**Ermessenslenkende
Hinweise und Bearbeitungshinweise**

Impressum

Jobcenter Landkreis Rottal-Inn
Markt und Integration
Pfarrkirchen

Inhaltsverzeichnis

2.8. Freie Förderung gem. § 16 f SGB II	14.....	3
1. Allgemeines		4
1.1. Möglichkeiten und Grenzen ermessenslenkender Weisungen		4
2. Förderarten		6
2.1. FbW		6
2.2. EGZ, EGZ-Reha		6
2.3. Vermittlungsbudget § 16 I SGB II i.V.m. § 44 SGB III		7
2.3.1. Bewerbungskosten		9
2.3.2. Fahrkosten zum Vorstellungsgespräch		9
2.3.3. Mobilität		10
2.4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach		12
§ 16 Abs. 1 i.V. mit § 45 SGB III		12
2.4.1. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)		12
2.4.2. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)		13
2.5. Beschäftigungsmöglichkeiten (Zusatzjobs) nach § 16d SGB II		13
2.6. Einstiegsgeld		14
2.7. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach		14
§ 16 c SGB II		14
2.8. Freie Förderung gem. § 16 f SGB		14
II		14
.....		
.....		
.....		
.....		

1. Allgemeines

§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II regelt, dass alle dort beschriebenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die aus dem SGB III im SGB II wirken, im Rechtskreis SGB II als Ermessensleistungen gewährt werden. Bei diesen und allen anderen Ermessensleistungen hat der Berechtigte (eLb) nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung. Die Ermessensentscheidung gegenüber dem Kunden trifft in der Regel die Vermittlungsfachkraft. Diese Entscheidung findet ihre Grenze allein im Gesetz und den dort festgelegten rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese dürfen weder eingeschränkt noch ausgeweitet werden.

Schwierigkeiten in der Ausübung von Ermessen basieren in einem – gefühlten oder tatsächlich vorhandenen – Spannungsverhältnis zwischen der (Ermessens-)Entscheidung im Einzelfall, den Interessen der Beteiligten (z.B. Kunde, Arbeitgeber) und den geschäftspolitischen Zielen des Jobcenters. Eine Möglichkeit, diesem Teilaspekt gerecht zu werden, ist die Erstellung von ermessenslenkenden Weisungen.

1.1. Möglichkeiten und Grenzen ermessenslenkender Weisungen

Ermessenslenkende Weisungen **sollen**:

- den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel sichern
- die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele des Jobcenters unterstützen und die Wirksamkeit des Produkteinsatzes berücksichtigen
- alle wesentlichen Eingliederungsleistungen erfassen
- einen Rahmen für einheitliche Rechtsanwendung geben
- die persönlichen Ansprechpartner bei der Ausübung von Ermessen unterstützen
- Entscheidungsbefugnisse festlegen (z.B. beim Teamleiter ab einer bestimmten Förderhöhe)

Ermessenslenkende Weisungen **dürfen nicht**:

- den rechtlich vorgesehenen Rahmen einschränken oder erweitern
- Förderobergrenzen unterhalb des rechtlichen Rahmens festlegen
- strikte Förderpauschalen enthalten
- bestimmte Personengruppen von Fördermöglichkeiten ausschließen
- die Ermessensausübung des persönlichen Ansprechpartners und deren ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation ersetzen

Ermessenslenkende Weisungen sind ein Arbeitsmittel, das einheitlich für das gesamte Jobcenter gilt.

Allgemeines

Die unterjährige Erstellung von ermessenslenkenden Weisungen ist unter Umständen notwendig, um den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zu sichern.

Weiterhin gilt:

Das Jobcenter Rottal-Inn will die Mittel effektiv

- zur Förderung konkreter Integrationen,
- zur Förderung hoch integrativer Bereiche und
- zur Förderung individueller Erfordernisse hilfebedürftiger Menschen zu verwenden.

Alle Förderleistungen sind entsprechend der gewünschten Wirksamkeit des Produkteinsatzes zu prüfen, die Höhe und Dauer sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Alle Ausgaben sind weiterhin in die eingestellte Tabelle „Fördermatrix“ einzutragen:

[..\..\AV-Mittelüberwachung\130204 Fördermatrix 2016.xlsx](#)

2. Förderarten

2.1. FbW

Weiterbildung ist eine wichtige Förderart um den Fachkräftebedarf der Zukunft zu sichern. Die Initiative „*AusBILDUNG wird was - Spätstarter gesucht*“ wird auch in 2016 fortgesetzt. Die Zielgruppe sind, wie bisher, junge Erwachsene zwischen 25 und 35 die dazu motiviert werden sollen, den Schritt in eine Teilqualifizierung oder Ausbildung zu wagen.

Weitere Zielgruppe im Bereich FbW sind Alleinerziehende, bei denen versucht wird Teilzeitausbildungen zu realisieren.

Bei entsprechendem notwendigem Bedarf sind Bildungsgutscheine auszustellen.

- Zu bevorzugen sind Kurzmaßnahmen in modularer Form (Teilqualifizierungen) zur Deckung vorhandener individueller Defizite im beruflichen Bereich oder betriebliche Einzelumschulungen.
- Eine Einstellungszusage des Arbeitgebers ermöglicht eine Förderung speziell abgestellt auf den vorliegenden besonderen Bedarf und ist daher anzustreben.
- Im Hinblick auf die Risiken des Nichtbestehens der Qualifizierung, sollte diese nur durchgeführt werden, wenn das Erreichen des Maßnahmeziels zusätzlich durch ein psychologisches Gutachten abgesichert ist.
- Das Jobcenter kann sich an der Bildungszielplanung der AA Landshut-Pfarrkirchen beteiligen
- Nutzung der Möglichkeiten von Wegebau/SGBIII durch Vermittlung in Arbeit in enger Absprache mit dem AGS
- Ein qualifiziertes Absolventenmanagement ist zwingend durchzuführen

2.2. EGZ, EGZ-Reha

Definition Regelfall:

AlgII-Bezieher mit rein fachlichen Defiziten

Höhe im Regelfall:

50 % des zu berücksichtigen-den Arbeitsentgelts

Dauer im Regelfall:

6 Monaten

Dauer ist in Abhängigkeit von den Defiziten für jeden Einzelfall (unter Berücksichtigung der maximalen Regeldauer) individuell festzulegen

Bei Jugendlichen unter 25 Jahren mit abgeschlossener Ausbildung:

- Förderdauer bis zu **6** Monate

Bei Jugendlichen unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss:

- Förderdauer bis zu **12** Monate

Bei älteren Arbeitnehmern (50+):

- Förderdauer **12** Monate
- In Anwendung des § 16 Abs. 1 bzw. § 88 i.V. mit § 131 SGB III bis zu **24** Monate anbieten.

Bei **EGZ-Reha** sind 6 bis 12 Monate mit 70 % als Rahmen zu beachten.

Höhe und Dauer des EGZ können aber auch individuell festgelegt werden, wenn besonders schwere (über das normale Maß hinausgehende) Defizite vorliegen. (Dauer und Höhe immer mit Begründung/Bezug der Defizite bezogen auf den zu besetzenden Arbeitsplatz!)

2.3. Vermittlungsbudget § 16 I SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Das Vermittlungsbudgets (VB) ist die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und Arbeitslosen. Mit dem Vermittlungsbudget wird ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem bei verschiedenen Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen gewährt werden können.

Der *förderfähige Personenkreis* umfasst über § 16 Abs. 1 SGB II alle erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) im Rechtskreis SGB II.

Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich aus den Regelungen der §§ 7 ff. SGB II. Damit können beispielsweise auch erwerbstätige Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II („Erwerbsaufstocker“) gefördert werden, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen.

Mit der Förderung aus dem VB kann der oben genannte förderfähige Personenkreis bei der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. einer schulischen (§ 16 Abs. 3 SGB II) oder beruflichen Ausbildung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Das Vermittlungsbudget sieht bzgl. möglicher Förderarten und –höhe keine detaillierten Festlegungen vor. Die Fördermöglichkeiten aus dem VB müssen im Einzelfall durch Ermessensausübung erschlossen werden, um dem gesetzgeberischen Willen, Handlungsspielräume für die Entscheider vor Ort zu eröffnen, gerecht zu werden.

Die Förderung aus dem VB muss für die Eingliederung notwendig sein (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Dies ist der Fall, wenn die Eingliederungsaussichten

deutlich verbessert werden, d.h. wenn ohne die Förderung der gleiche Erfolg (Integration oder Integrationsfortschritt) wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

Es muss sichergestellt sein, dass

- die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt werden, und
- die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung unterschiedlicher Hemmnisse ermöglicht wird.

Die Gründe für die Ermessensentscheidung sind nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren. Der Förder-Check ist durchzuführen.

Verfahren im Vermittlungs- und Beratungsgespräch/EINV:

Erörterung mit dem Kunden und Festlegung, ob und welche notwendigen Kosten übernommen werden. Aufnahme der konkreten Förderung aus dem VB in die EINV führt zu Sicherheit und Transparenz für beide Seiten.

Eigenleistungsfähigkeit:

Die Eigenleistungsfähigkeit eines Bewerbers ist angemessen zu würdigen. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Bereich des SGB II sind so bemessen, dass damit lediglich die Grundbedürfnisse finanziert werden können. Zusätzliche Kosten, wie z.B. Bewerbungskosten, können daher hiervon regelmäßig *nicht* bestritten werden.

Solange Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II gezahlt werden (ggf. auch unter Anrechnung von Einnahmen), ist daher im Regelfall von einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit auszugehen.

Ausschlüsse beim Vermittlungsbudget

- Keine Aufstockung, Ersetzung oder Umgehung der anderen Leistungen im SGB III
- Keine Förderung von gleichartigen Leistungen, die durch den Arbeitgeber erbracht werden
- Leistungen, für die ein anderer Träger zuständig ist, ist eine Förderung aus dem VB nicht möglich, wie z.B. Zahnsanierung (zuständig Krankenversicherung)
- Ausgenommen sind ab 01.01.2017 (9. SGB-II-ÄndG) Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Alg-Aufstocker). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ab dem 01.01.2017 ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.
- Rehabilitandinnen und Rehabilitanden können nur gefördert werden, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist und das JC einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag der BA zugestimmt hat. Nähere Hinweise zur Prüfung der Leistungsverantwortung sind in den Fachlichen Hinweisen Reha SGB II und SGB III ([SGB II > Förderung > Reha/sbM > Regelungen](#)) zu finden.
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind ausgeschlossen

- (keine Übergangsbeihilfe mehr möglich)
- Förderung nur als Zuschuss (keine Darlehen)
- Leistungen an Arbeitgeber sind nicht zulässig
- Gewährung von Prämien (z.B. für Arbeitsaufnahme) ist nicht möglich
- Abgrenzung zu § 45:
Kosten für Nachweise (z.B. Gesundheitszeugnisse) nach § 44 SGBIII
- bei Teilnahme an einer Maßnahme ist § 45 SGBIII anzuwenden

2.3.1. Bewerbungskosten

Bewerbungskosten können nur gewährt werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung erforderlich ist. Durch Bewerbungen werden die Eingliederungsaussichten bei jedem eLb deutlich verbessert, ohne sie kann der gleiche Erfolg (Integration, Integrationsfortschritt oder Verringerung/Wegfall der Hilfebedürftigkeit) mit allergrößter Wahrscheinlichkeit nicht eintreten.

Von den eLb werden zudem intensive Bewerbungsbemühungen verlangt und das Unterlassen solcher Bemühungen ist ggf. sogar mit Eintritt einer Sanktion bewährt.

Im Regelfall (Definition unter 2.3.) ist daher bei eLb von der Erforderlichkeit für die berufliche Eingliederung auszugehen.

Als Höchstbetrag werden im Regelfall 260,- Euro pro Kalenderjahr als Richtgröße angesetzt (ausgehend von 5,- Euro pro Bewerbung und 1 Bewerbung pro Woche).

Im Einzelfall kann der Höchstbetrag von 260,- Euro pro Kalenderjahr nach Rücksprache mit dem Teamleiter auch überschritten werden.

In der Regel werden die Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen (Bewerbungskosten) aufgrund detaillierter Nachweise erstattet.

Bei einer pauschalen Erstattung (5,- €/Bewerbung) ist als Nachweis ausschließlich eine Absage von AG, Quittung von Einschreiben oder Eingangsbestätigung von AG zu akzeptieren.

2.3.2. Fahrkosten zum Vorstellungsgespräch

Da im Regelfall bei den eLb keine Eigenleistungsfähigkeit vorliegt, könnten keine notwendigen Vorstellungsgespräche durchgeführt werden. Durch die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen werden die Eingliederungsaussichten bei jedem eLb deutlich verbessert, ohne sie kann der gleiche Erfolg

(Integration, Integrationsfortschritt oder Verringerung/Wegfall der Hilfebedürftigkeit) mit allergrößter Wahrscheinlichkeit nicht eintreten.

Die Antragstellung für die Erstattung von Fahrkosten zur erstmaligen Vorstellung bei einem Arbeitsgeber hat vor Antritt der Fahrt beim Jobcenter zu erfolgen.

Fahrkosten werden in Höhe des Betrags, der bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse zu zahlen ist, erstattet.

Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel werden in Anlehnung an das BRKG 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke übernommen.

Anders als beim BRKG erfolgt bei angebrochenen Kilometern immer eine Aufrundung auf den nächsten Kilometer.

Die Gesamtkosten für eine Fahrt sollen 130,- Euro nicht übersteigen, bei Zweckmäßigkeit nach Rücksprache mit dem der Teamleitung können diese aber auch überschritten werden.

2.3.3. Mobilität

2.3.3.1. Kosten für Pendelfahrten

Für notwendige Pendelfahrten nach Aufnahme einer auswärtigen Arbeit im Tagespendelbereich kann eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe soll einen Betrag von 300 Euro monatlich, die Dauer der Förderung 6 Monate nicht übersteigen *und im Regelfall (zur Verwaltungsvereinfachung) als Pauschale festgesetzt werden.*

Die Kosten können jedoch nur gewährt werden, wenn der eLb glaubhaft machen kann, wieso er diese Kosten nicht aus seinem Arbeitseinkommen bestreiten kann und wie die Pendelkosten nach Ablauf der Förderung getragen werden können.

Entsprechende Bescheide sind der Sachbearbeitung für die Alg II-Gewährung in Abdruck zuzuleiten, damit dort nicht zu Unrecht Werbungskosten abgesetzt werden.

2.3.3.2. Umzugskosten

Ist die Aufnahme einer außerhalb des Tagespendelbereichs liegenden Arbeitsstelle für eine Integration notwendig, wird ein Zuschuss zu den Umzugskosten in Höhe der tatsächlichen nachgewiesenen Aufwendungen, maximal 3.000 Euro, gewährt. Erfolgt der Umzug später als 24 Monate nach Arbeitsaufnahme, ist eine Förderung ausgeschlossen. Grundsätzlich ist immer die günstigste Möglichkeit des Umzugs, z.B. in Eigenregie mit angemietetem Kombi, zu prüfen. Vor Genehmigung sind Kostenvoran-

schläge von zwei voneinander unabhängigen Transportunternehmen einzuholen. Kosten können nur in Höhe des günstigeren Angebotes übernommen werden.

Sollte Hilfebedürftigkeit fortbestehen, ist die Zustimmung durch das aufnehmende Jobcenter einzuholen.

2.3.3.3. PKW-Kauf

Zur Arbeitsaufnahme kann zur Beschaffung eines eigenen Fahrzeugs ein Zuschuss in Höhe von 1500 Euro gewährt werden. Zusätzlich, zum genannten Zuschuss zum Kauf eines Fahrzeuges, kann eine einmalige Pauschale für die erstmalige Entrichtung der Kfz-Steuer und der Kfz-Versicherung in Höhe von 500 € gewährt werden.

Fördervoraussetzung ist, dass die Arbeitsstätte zu den Arbeitszeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist.

Bei in der Person liegenden Gründen kann im Einzelfall auch ein Darlehen in gleicher Höhe über Freie Förderung in Betracht gezogen werden, sofern die Fördervoraussetzungen nach §16f vorliegen.

2.3.3.4. Unterstützung beim Führerschein-Erwerb

- a. Die Führerscheinförderung Klasse B ist bei Vorliegen einer Einstellzusage möglich, wenn die Arbeitsstätte zu den Arbeitszeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist.
- b. Ferner kann eine Förderung auch im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer FbW, einer MAG/MAT oder einer AGH erfolgen, sofern keine vorrangigeren Vermittlungshemmnisse vorliegen.
- c. Die Führerscheinförderung kann auch erfolgen für motivierte und flexible Bewerber, bei denen keine vorrangigen Vermittlungshemmnisse (Kinderbetreuung unzureichend geregelt, gesundheitliche Eignung, usw.) vorliegen und die regelmäßig mehr für ihre Arbeitssuche tun, als in der EGV vereinbart.

Das Jobcenter übernimmt die durch Rechnung nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins der Klasse B bis zu einem Betrag von insgesamt 2.000 Euro. Die Rechnung wird direkt an die Fahrschule erstattet.

Ein polizeiliches Führungszeugnis und die Selbstauskunft des Kraftfahrt-Bundesamts sind erforderlich und muss vor der Förderzusage vom Antragsteller vorgelegt werden. Die Kosten für die Bestätigung (incl. Sehtest, 1. Hilfekurs) sind im Regelfall als Eigenanteil des Kunden durch diesen selbst zu finanzieren.

In der Regel sollte mit den Fahrstunden solange gewartet werden bis die schriftliche FS-Prüfung bestanden ist. Eine Ausnahmeregelung kann die jeweilige Vermittlungsfachkraft festlegen.

2.3.3.5. Sonstige Leistungen

Sonstige im Rahmen des §44 SGB III zu gewährende notwendige Leistungen können bis zur Höhe von 250.- EURO im Einzelfall gewährt werden.

Übernahme der Kosten für die Anerkennung von Berufsabschlüssen:
Die erstmalige Beratung zur Anerkennung ist kostenfrei, das Verfahren an sich jedoch gebührenpflichtig. Die HWK spricht von Kosten im Bereich von 100-600 Euro.

Für den Rechtskreis SGBIII gilt hierbei folgende Vorgehensweise: Sofern eine Anerkennung zur Integration sinnvoll und eine Anerkennung auch initiativ von Seiten des Vermittlers vorgeschlagen wird, ist eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget möglich. Regelung gilt analog auch im SGBII!

2.4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 i.V. mit § 45 SGB III

2.4.1. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

- Dauer in der Regel bis zu 2 Wochen bei Einstellungsabsichten des Arbeitgebers
- maximal 6 Wochen möglich abhängig vom Ziel der MAG (Heranführung an den Arbeitsmarkt, Verringerung/ Beseitigung von Vermittlungshemmnissen);
bei Langzeitarbeitslosen und jugendlichen Leistungsbezieher unter 25 Jahren bis zu 12 Wochen gemäß §16 Abs.3 SGBII
- Bei Zeitarbeitsfirmen grundsätzlich nur bei Tätigkeiten in der ZAF selbst zulässig (nicht für Leiharbeitnehmer)
- Fahrkosten werden in Höhe des Betrages, der bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse zu zahlen ist, erstattet. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel werden 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro, erstattet
- Wird eine MAG vereinbart, wird eine WV beim IFK nach Ende der Maßnahme gesetzt; kurzfristige Einladung falls keine Einstellung
- Dokumentation in VerBIS mit Betreff „MAG“
- Erstattung der tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten, die nachgewiesen werden, wenn diese der AG nicht übernimmt und nicht dazu verpflichtet ist.

(Kosten für Sicherheitskleidung, wie z.B. Arbeitsschuhe sind vom Arbeitgeber bei Praktikanten nicht zu übernehmen!
Begründung:

Gem. §3 Abs. 3 Arbeitsplatzschutzgesetz hat der Arbeitgeber für seine Beschäftigten zwar grundsätzlich die Verpflichtung die Kosten zu übernehmen Diese Verpflichtung bezieht sich jedoch auf seine Beschäftigten)

- Wenn der AN nicht in ein Beschäftigungsverhältnis eingestellt wird, muss der AG einen Berichtsbogen ausfüllen; Eingang überwachen

2.4.2. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Individuelles Bewerbungstraining

- Anzahl der gewünschten Termine und Schwerpunkte müssen im AVGS angegeben werden
- maximal 12 Termine (1 Termin wöchentlich)
- Bewerbungsunterlagen sollten im nächsten Beratungsgespräch beim Vermittler vorgelegt werden (evtl. Lebenslauf überarbeiten)

2.5. Beschäftigungsmöglichkeiten (Zusatzjobs) nach § 16d SGB II

AGH sind unter Berücksichtigung des §3 Abs.1 Satz 3 SGBII immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten. Die Zielsetzung von AGH ist die (Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen.

In der Regel sollte die Zuweisung auf 6 Monate begrenzt sein. Eine Verlängerung auf 12 Monate ist möglich, wenn dies die Entwicklung der Arbeitslosen und deren spätere Integrationschancen fördert. Die Entscheidung über die Verlängerung wird vom JC getroffen.

Die Gründe hierfür sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Mehraufwandsentschädigung wird gezahlt auf der Basis von 30 Stunden. Sie ist nach Entfernungskilometer gestaffelt.

<i>ohne Fahrkosten bzw. bis 4 km</i>	<u>1,10 Euro</u>
<i>5 - 9 km (Entfernung)</i>	<u>1,40 Euro</u>
<i>10 - 14 km</i>	<u>1,70 Euro</u>
<i>15 - 19 km</i>	<u>1,80 Euro</u>
<i>20 – 24 km</i>	<u>1,90 Euro</u>
<i>25 – 29 km</i>	<u>2,00 Euro</u>
<i>ab 30 km</i>	<u>2,10 Euro</u>

Sollte die grundsätzliche Staffelung bei der MAE nicht ausreichen, ist diese in begründeten Einzelfällen, individuell anzupassen und auch mit dem Träger

abzusprechen, z.B. ein EHB arbeitet 4 Std. Vormittags, erhält 1,40/Std.; die Fahrkosten betragen 5,70 €, somit ist die Pauschale auf 1,70/Std. festzulegen, damit die FK gedeckt sind.

Antragstellung AGH-Antrag:

Jeder Antrag AGH wird in Absprache mit der Teamleitung genehmigt. Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmer/innen zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Die Maßstäbe der Fachlichen Hinweise zu Arbeitsgelegenheiten nach §16d SGB II werden eingehalten.

2.6. Einstiegsgeld

Einstiegsgeld wird in erster Linie zur Unterstützung des Aufbaues einer selbständigen Existenz genutzt werden. In bestimmten Ausnahmefällen auch zur Stützung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Rücksprache mit der Teamleitung.

Kriterien für die Bewilligung von Einstiegsgeld:

- Die Dauer soll in der Regel 6 Monate nicht übersteigen und die Höhe bei 50 % der Regelleistung (zuzüglich 10 % für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft) liegen.
- Bei Existenzgründung als Selbständiger spielen das Konzept, die Tragfähigkeit und Aussicht auf Erfolg eine große Rolle. Letztere sind durch die Nutzung von ortsnahen Existenzgründungsberatungsstellen, wie z.B. Gründerpass der Stadt PAN nachzuweisen. Das prognostizierte Einkommen, das bei der voraussichtlichen EKS angegeben ist, wird ab Beginn der Existenzgründung beim AlgII als Einkommen angerechnet. Daher ist bei der Beratung die voraussichtliche EKS mit auszugeben. Spätestens nach 2 Monaten nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes wird gegen Nachweis (abschließende EKS) genau abgerechnet.
- Nach einem halben Jahr ist die Selbständigkeit im Einzelfall auf seine Tragfähigkeit zu prüfen. Eine Weitergewährung (für weitere 6 Monate) kommt nur in Betracht, wenn abzusehen ist, dass damit die Hilfebedürftigkeit auf Dauer beseitigt wird. [Siehe auch Handlungsfeld für Selbständige!](#)

Die Bescheide zum Einstiegsgeld sind in der Eingangszone des Jobcenters zu erstellen.

2.7. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16 c SGB II

Grundsätzlich ist vor Zusage und Gewährung von Leistungen nach § 16 c Rücksprache mit der Teamleitung zu halten.

2.8. Freie Förderung gem. § 16 f SGB II

Die [fachlichen Hinweise zu §16 f](#) und die [Gemeinsame Erklärung des BMAS und der Länder](#) sind zu beachten.